

# Amtsblatt des Landkreises Passau

---

**Nummer 2021-60**

**Ausgabe: 08.09.2021**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Neuhaus a.Inn für das Jahr 2021
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aicha vorm Wald für das Jahr 2021
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Grundschule Ruhstorf für das Jahr 2021
4. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes der Mittelschule Ruhstorf für das Jahr 2021
5. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung Pa-FRG für das Haushaltsjahr 2021
6. Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern Dritter Ordnung PA-FRG

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag ([amtsblatt@landkreis-passau.de](mailto:amtsblatt@landkreis-passau.de)) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter [www.landkreis-passau.de](http://www.landkreis-passau.de) veröffentlicht.

---



---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Grundschule Neuhaus a. Inn für das Haushaltsjahr 2021**

**I.**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **360.200,00 EURO**

und

**im Vermögenhaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **157.000,00 EURO**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenhaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das **Haushaltsjahr 2021** auf **230.000,00 EURO** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **1. Oktober 2021** auf **123** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.869,9187 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **35.000,00 EURO** festgesetzt.

---

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.08.2021 AZ: 941 SG 31-02 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

## III.

Die Haushaltssatzung 2021 wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Neuhaus a. Inn, Klosterstr. 1, 94152 Neuhaus a. Inn, Zimmer 12 innerhalb der allg. Geschäftsstunden öffentlich aufgelegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs 3 GO, § 4 BekV).

Neuhaus a. Inn, den 23.08.2021

gez.

Stephan Dorn

Schulverbandsvorsitzender

---

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Aicha vorm Wald (Landkreis Passau) für das Haushaltsjahr 2021**

## I.

Auf Grund der Art. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Aicha vorm Wald folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt in den	Einnahmen und Ausgaben mit	290.340 Euro
und		
im Vermögenshaushalt in den	Einnahmen und Ausgaben mit	179.904 Euro

festgesetzt.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

---

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 232.955 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird für die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 auf 87 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.677,6437 Euro festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 43.497 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage)
5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2020 mit insgesamt 87 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 505,1379 Euro festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 48.339 Euro festgesetzt

### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Aicha vorm Wald, 27. August 2021  
Schulverband Aicha vorm Wald

gez. Hatzesberger

Georg Hatzesberger  
Schulverbandsvorsitzender

## II.

Das Landratsamt Passau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.08.2021, Az. 941, SG. 31-02, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

---

### III.

Die Haushaltssatzung 2021 wird hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 24 KommZG amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude (Zimmer EG 04) der Gemeinde Aicha vorm Wald, Hofmarkstraße 2, 94529 Aicha vorm Wald, öffentlich ausgelegt (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, §4 BekV).

Aicha vorm Wald, 27. August 2021  
Schulverband Aicha vorm Wald

gez. Hatzesberger

Georg Hatzesberger  
Schulverbandsvorsitzender

---

### I.

#### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Ruhstorf a.d.Rott Landkreis Passau für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	644.473 EUR
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	130.000 EUR
ab.		

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

---

## § 4

### (1) Schulverbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 460.602,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 178 Verbandsschüler und 7 „Königswieser“-Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.534,19 EUR und die Umlage für die „Königswieser“-Schüler auf 1.359,41 € festgesetzt.

### (2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

## § 6)

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Ruhstorf a. d. Rott, 11.08.2021

(Siegel)

gez. Jakob

\_\_\_\_\_  
Jakob, Schulverbandsvorsitzender)

## II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

## III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zur Veröffentlichung einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Markt Ruhstorf a. d. Rott - Kämmerei - öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Ruhstorf a. d. Rott, 11.08.2021

Schulverband Ruhstorf a. d. Rott

gez. Jakob

\_\_\_\_\_  
Jakob, Schulverbandsvorsitzender

---

I.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Ruhstorf a.d.Rott  
Landkreis Passau  
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	945.693 EUR
und		
im <b>Vermögenshaushalt</b>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	235.000 EUR
ab.		

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**(1) Schulverbandsumlage**

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 591.634,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf 98 Verbandsschüler und 3 „Königswieser“-Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 6.126,40 EUR und die Umlage für die „Königswieser“-Schüler auf 3.208,58 Euro festgesetzt.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

**§ 6)**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

---

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Ruhstorf a. d. Rott, 11.08.2021

gez. Jakob

---

Jakob, Schulverbandsvorsitzender

### II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

### III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekanntgemacht. Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes im Markt Ruhstorf a. d. Rott - Kämmerei - öffentlich auf.

Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Bekanntmachungsverordnung).

Ruhstorf a. d. Rott, 11.08.2021

Schulverband Ruhstorf a. d. Rott

gez. Jakob

---

Jakob, Schulverbandsvorsitzender

---



## Haushaltssatzung

### des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung PA-FRG für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 42 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung erlässt die Versammlung folgende

#### HAUSHALTSSATZUNG:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Finanz- und Erfolgsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1) im <b>Ergebnishaushalt</b> mit	
dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> von dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> von und dem <b>Saldo (Jahresergebnis)</b> von	<b>1.326.800,00 Euro</b> <b>1.247.100,00 Euro</b> <b>79.700,00 Euro</b>
2) im <b>Finanzhaushalt</b>	
<b>a) aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> mit dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> von dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> von und einem <b>Saldo</b> von	<b>1.326.800,00 Euro</b> <b>1.213.000,00 Euro</b> <b>113.800,00 Euro</b>
<b>b) aus Investitionstätigkeit</b> mit dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> von dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> von und einem <b>Saldo</b> von	<b>Euro</b> <b>- 79.700,00 Euro</b> <b>- 79.700,00 Euro</b>
<b>c) aus Finanzierungstätigkeit</b> mit dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> von dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> von und einem <b>Saldo</b> von	<b>00,00 Euro</b> <b>00,00 Euro</b> <b>00,00 Euro</b>
<b>d) und dem Saldo des Finanzhaushalts</b> von	<b>34.100,00 Euro</b>

---

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Aufwendungen bei den Investitionstätigkeiten werden im **Haushaltsjahr 2021** nicht aufgenommen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

1. Die Höhe des durch sonstigen Erträge nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 43 KommZG und § 21 der Verbandssatzung auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden soll, wird für das **Wirtschaftsjahr 2021** auf **398.500 Euro** festgesetzt (Umlagensoll). Die Umlage für die Gemeinkostenpauschale ist mit **156.200 Euro** ausgewiesen. Die Investitionspauschale beträgt **79.700 Euro**.
2. Der Grundbetrag wird auf **2,50 Euro** je Hektar, der Umlagesatz für die Gemeinkostenpauschale auf **0,98 Euro** je Hektar und die Investitionspauschale auf **0,50 Euro** je Hektar festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf **15.000,00 Euro** festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2021** in Kraft.

Passau, 18.08.2021

Gez.

Anton Freudenstein  
Verbandsvorsitzender

---

II.

Das Landratsamt Passau als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 17. August 2021 mitgeteilt, dass die **Haushaltssatzung 2021** keine nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. § 4 der BekV während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Passau, Domplatz 11, Zimmer 2.43, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Passau, 18.08.2021  
Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern  
Dritter Ordnung PA-FRG

Gez.

Anton Freudenstein  
Verbandsvorsitzender

---

**Landratsamt Passau**  
Az.: 31-02 Apl. Nr. 0542

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern Dritter Ordnung PA-FRG

Der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern Dritter Ordnung PA-FRG hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.07.2021 seine Verbandssatzung geändert.

Die gemäß Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Zweckverband angezeigte Änderung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 06.09.2021  
Landratsamt Passau  
gez.

Stockinger  
Reg.Amtsärztin

---

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung  
des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung PA-FRG**

Auf der Grundlage des Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBl. 555) und des Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), beide zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 10.08.1994 (GVBl. S. 761) erlässt der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung PA-FRG folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung PA-FRG vom 31.03.2009 (Amtsblatt Nr. 8 des Landkreises Passau vom 08.04.2009), geändert mit Satzung vom 12.09.2013 (Amtsblatt Nr. 2013-30 des Landkreises Passau vom 25.09.2013), zuletzt geändert mit Satzung vom 24.07.2014 (Amtsblatt Nr. 26/2014 des Landkreises Passau vom 06.08.2014) wird wie folgt geändert:

- 1) In § 11 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „15.000,00“ durch die Zahl „25.000,00“ ersetzt;
- 2) In § 13 Abs. 1 Nr. 2 werden die Zahlen  
„3.500,00“ durch die Zahl „10.000,00“  
und die  
„15.000,00“ durch die Zahl „25.000,00“  
ersetzt
- 3) In § 16 Abs. 6 wird die Zahl „3.500,00“ durch die Zahl „10.000,00“ ersetzt

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Passau, den 26.07.2021  
Gez.

Anton Freudenstein  
Verbandsvorsitzender

---